

## **80N – SCHADENERSATZANSPRÜCHE DER GESELLSCHAFTER**

Abweichend von Art. 7 Pkte. 6.1 und 6.2 AHVB besteht für Schäden, die einem Gesellschafter (natürliche Person) des versicherten Unternehmens oder dessen Angehörigen zugefügt werden, Versicherungsschutz, insoweit als der eingetretene Schaden nicht durch Handlungen oder Unterlassungen des Gesellschafters in dieser Eigenschaft verursacht wurde.